

Drucksachen-Nr. <b>BV/191/2018</b>	Datum 11.10.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	20.11.2018						
Kreisausschuss	27.11.2018						
Kreistag Uckermark	05.12.2018						

Inhalt:

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (10. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (10. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Bernd Brandenburg  
Dezernent

## Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Gemäß § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) sind die Träger des Rettungsdienstes berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten des Landkreises decken.

Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Ermittlung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen.

Der kalkulierte Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2019 beläuft sich auf 17.076.774,00 €. Gegenüber dem Jahr 2018 (15.650.724,00 €) bedeutet das eine Kostensteigerung in Höhe von 1.426.050,00 €. Kostenüber- oder -unterdeckungen werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der zu erwartenden Einsatzzahlen für die Jahre 2018 und 2019 dargestellt.

Leistungsart	2018		2019	
	Gebühren	Einsätze	Gebühren	Einsätze
RTW <sup>1</sup>	739,90 €	14.500	848,00 €	14.500
NAW <sup>2</sup>	1.192,90 €	5	1.327,00 €	5
KTW <sup>3</sup> als KTW	274,70 €	700	316,40 €	750
RTW als KTW	274,70 €	1.000	316,40 €	1.000
NEF <sup>4</sup>	409,30 €	4.200	484,30 €	4.100
NA-Pauschale <sup>5</sup>	453,00 €	4.200	479,00 €	4.100
Km-Zuschlag	je km	km-ges.	je km	km-ges.
	0,44 €	676.000	0,41 €	672.500

<sup>1</sup> RTW = Rettungstransportwagen <sup>2</sup> NAW = Notarzt mit Rettungstransportwagen <sup>3</sup> KTW = Krankentransportwagen <sup>4</sup> NEF = Notarzteinsatzfahrzeug <sup>5</sup> NA-Pauschale = Notarztspauschale

Die Erhöhungen der Gebühren für die einzelnen Leistungsarten sind vor allem auf Steigerungen im Bereich der Personalkosten zurückzuführen:

1. Infolge von Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst (ca. 3 %) erhöhen sich die Personalkosten, die zu Gebührenerhöhungen für die Leistungsarten RTW, RTW als KTW, NAW, KTW als KTW und NEF führen.
2. Auf Grund von gestiegenen Einsatzzahlen in den Jahren 2016 bis 2018 im Bereich Templin ist es notwendig, die Vorhaltung in der Rettungswache Templin zu erhöhen. Der zweite Rettungstransportwagen (aktuell Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) soll nunmehr von Montag bis Sonntag (einschließlich Feiertage) in der Zeit

von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr zum Einsatz kommen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist für das 4. Quartal 2019 geplant.

Daraus ergeben sich ein erhöhter Personalbedarf (sechs Stellen) und demzufolge erhöhte Personalkosten. Diese wirken sich auf die Leistungsarten RTW und NAW aus.

3. Im Bereich der Verwaltung der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH wird es erhebliche Umstrukturierungen geben. Diese führen zu einem erhöhten Personalbedarf (4 Stellen), der höhere Personalkosten zur Folge hat.

Die zusätzlichen Personalkosten führen trotz der gleichbleibenden Anzahl an Einsätzen bei den Leistungsarten RTW, NAW und RTW als KTW bzw. niedrigeren Einsätzen bei der Leistungsart NEF zu Gebührenerhöhungen für die Leistungsarten RTW, RTW als KTW, NAW und NEF. Auch wenn die Einsatzzahlen bei der Leistungsart KTW als KTW leicht ansteigen, ist auch hier aufgrund der zusätzlichen Personalkosten eine Gebührenerhöhung zu verzeichnen. Diese werden entsprechend auf die Leistungsart KTW als KTW umgelegt.

4. Ebenso führen Tarifsteigerungen bei den Notärzten zu höheren Personalkosten, was zur Gebührenerhöhung in den Leistungsarten NA-Pauschale und NAW führt.

Die Anhörung der Verbände der Krankenkassen ist erfolgt.

Die vollständige Kosten- und Leistungsrechnung kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

### **Anlagenverzeichnis:**

10. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst